

Richtlinien über die Regelung der Kostenübernahme zum Erwerb von Fahrerlaubnissen und zur Verlängerung von Fahrerlaubnissen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Geeste

Präambel

Die Gemeinde Geeste ist Träger der Feuerwehr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr. Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz hat die Gemeinde Geeste eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Hierzu gehört auch die Einsatzfahrzeuge durch entsprechend ausgebildete Fahrzeugführer zu besetzen.

1. Die Ausbildungskosten der erforderlichen Fahrerlaubnisse der Klasse C/ CE einschließlich jeweils anfallender Kosten für die ärztlichen und augenärztlichen Untersuchungen werden seitens der Gemeinde Geeste übernommen. Hierbei ist von max. zwei Führerscheinen pro Haushaltsjahr und Kosten in der Höhe von ca. 2.500,- € je Führerschein auszugehen. Wird die Fahrerlaubnisausbildung abgebrochen, entfällt die Zuschussung. Nach bestandener Prüfung ist eine Kopie der Fahrerlaubnis vorzulegen. Die Kosten für Wiederholungsprüfungen werden nicht übernommen.
2. Hinsichtlich der Zuschussung der alle fünf Jahre anstehenden turnusmäßigen Verlängerung der Fahrerlaubnis (Klasse C / CE) und bei der nach dem 50. Lebensjahr erforderlichen Verlängerung der Fahrerlaubnis werden die Gebühren für die Verlängerung und die ärztlichen und augenärztlichen Untersuchungen in voller Höhe nach Vorlage der Rechnung und der Bankverbindung übernommen. Die Rechnungen sind vor Einreichung vom Ortsbrandmeister gegenzuzeichnen.
3. Die Richtlinien zu Nr. 1 und 2 sind nicht auf Berufskraftfahrer anzuwenden.
4. Sollte bei einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Geeste die Mitgliedschaft durch Austritt, Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde Geeste oder durch Ausschluss enden, so ist von diesem Mitglied der nach Ziffer 1 gewährte Zuschuss der Gemeinde Geeste zu den Fahrerlaubniskosten entsprechend dem nachstehenden Schlüssel an die Gemeinde Geeste zu erstatten:

1. und 2. Jahr nach der Auszahlung:	100 % des Zuschusses
3. bis 5. Jahr nach der Auszahlung:	2/3 des Zuschusses
6. und 7. Jahr nach der Auszahlung:	1/3 des Zuschusses

Die Berechnung der Jahreszeiträume erfolgt ab dem Datum der gezahlten Prüfungsrechnung durch die Gemeinde Geeste.

5. Für die Beendigung der Mitgliedschaft ist beim Austritt, der Tag der Mitteilung der Austrittserklärung, bei der Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde Geeste das Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde und beim Ausschluss das Datum der Rechtskraft der Ausschlussverfügung maßgebend. Der Zuschuss soll nicht zurückgefordert werden, wenn dies eine unbillige Härte darstellen würde. Sollte die Führerscheinausbildung abgebrochen werden, sind eventuell gezahlte Abschläge zurückzuzahlen.
6. Die Ortsbrandmeister haben über den Gemeindebrandmeister vor Beginn des jeweiligen nächsten Haushaltsjahres die Bewerberinnen und Bewerber zu melden, die für eine Zuschussung nach Nr. 1 in Frage kommen. Voraussetzung für die Zuschussung ist die

erfolgreiche Absolvierung der Lehrgänge Truppmann I und Truppmann II. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine örtlich und zeitlich angemessene Einsatzverfügbarkeit gewährleisten sowie eine allgemeine persönliche Eignung aufweisen. Die Bezuschussung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die Gemeinde Geeste behält sich vor, in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister, eine Prioritätenliste zu erstellen.

7. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet die Gemeinde Geeste in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister und nach Anhörung des zuständigen Ortsbrandmeisters.

8. Diese Richtlinien treten zum 01.11.2020 in Kraft.

Geeste, den 29. Oktober 2020

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister

Höke